

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Amadeus FiRe AG

Anschrift: Hanauer Landstraße 160, 60314 Frankfurt

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	15
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	17
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	20
B5. Kommunikation der Ergebnisse	22
B6. Änderungen der Risikodisposition	23
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	24
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	24
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	25
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	26
D. Beschwerdeverfahren	27
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	27
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	32
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	34
E. Überprüfung des Risikomanagements	35

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Für die Überwachung des Risikomanagements ist der Aufsichtsrat der Amadeus Fire AG zuständig. Federführend wird diese Zuständigkeit vom Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates wahrgenommen. Dieser besteht aus folgenden Personen:

- Herr Michael Grimm (Vorsitzender des Prüfungsausschusses, stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates, Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat)
- Frau Annett Martin (Aktionärsvertreterin im Aufsichtsrat)
- Herr Christian Maria Ribic (Betriebsratsvorsitzender der Comcave Holding GmbH und deren Tochterunternehmen, Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat)
- Herr Jan Hendrik Wessling (Leitender Angestellter im Bereich Business Excellence & Controlling der Amadeus Fire AG, Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat)

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Geschäftsleitung der Amadeus Fire AG, namentlich ihr Vorstand, wird quartalsweise und anlassbezogen über die Entwicklung des Risikomanagementsystems informiert. Diese Berichterstattung wird zuvor durch den Risikomanagementausschuss überprüft. Dazu finden vierteljährliche Sitzungen dieses Ausschusses statt, in welchen die gemeldeten Einzelrisiken analysiert und plausibilisiert werden. Ferner wird die vorgenommene Risikoaggregation validiert sowie die Gesamtrisikolage und die Risikotragfähigkeit bewertet.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://group.amadeus-fire.de/unternehmen/leitlinien-policies-richtlinien/>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie ist öffentlich einsehbar und auf unserer Website unter <https://group.amadeus-fire.de/unternehmen/leitlinien-policies-richtlinien/> abrufbar. Sie ist im Bereich "Unternehmen" unter "Leitlinien, Policies & Richtlinien" zu finden und kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache heruntergeladen werden.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Da innerhalb des Berichtszeitraumes keine Änderungen der festgestellten prioritären Risiken erfolgt sind und auch keine Änderungen an den dort beschriebenen Maßnahmen vorliegen, wurde keine Aktualisierung der Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie vorgenommen.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Business Development
- IT / Digitale Infrastruktur
- Community / Stakeholder Engagement
- Revision

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Geschäftsleitung ist für die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie letztverantwortlich. Für die Überwachung der Umsetzung der Strategie sind die jeweiligen Bereichsleiter verantwortlich. Sie sind zugleich Ansprechpartner für Rückfragen sowohl von der Geschäftsleitung als auch von Mitarbeitern. Innerhalb der betroffenen Geschäftsbereiche sind Unterezuständigkeiten festgelegt. Die Abteilung Legal berät alle mit der Umsetzung der Menschenrechtsstrategie betrauten Personen. Die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Mitarbeiter sind, unabhängig von Weisungen, für die Bearbeitung der gemeldeten Beschwerden verantwortlich. Insbesondere prüfen sie die Plausibilität dieser Beschwerden.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Um die Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsbereichen umzusetzen, ist es vorgesehen, einen unternehmensinternen Verhaltenskodex zu verabschieden, welcher das Handeln beschreibt, wie die Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation umgesetzt wird. Bei der operativen Umsetzung werden Vertreter aller maßgeblichen Geschäftsbereiche einbezogen. Es ist vorgesehen, den Verhaltenskodex im Intranet und auf der Website der Amadeus Fire AG zu veröffentlichen. Durch regelmäßige Schulungen der Vertreter aller maßgeblichen Geschäftsbereichen wird ein stets aktueller Wissensstand gewährleistet. Die

Risikoanalyse für Lieferanten wird durch den Compliancebeauftragten vorgenommen, Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden durch den Compliancebeauftragten ggf. in Rücksprache mit der Abteilung Legal ausgewählt und verfolgt. Beschwerden werden nach einer Prüfung im Austausch mit den relevanten Stakeholdern einer Präventions- oder Abhilfemaßnahme zugeführt, soweit sie begründet sind. Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wird durch ein konzernweit organisiertes Risikomanagement durchgeführt. Es werden Ansprechpartner pro Geschäftsebene ernannt, welche dem Vorstand der Amadeus Fire AG vierteljährlich sowie anlassbezogen über die ermittelten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken berichten.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Aufgrund eigener Erfahrungen werden die operativen Abläufe des Risikomanagements zu Compliance Managementsystemen aufgebaut. Zur Erfüllung der Pflichten aus dem LkSG wird unter anderen eine Risikomanagement- Softwarelösung genutzt. Hierbei verwendet das System eine IT-gestützte Risikoanalyse, die auf Grundlage einer Vielzahl anerkannter Indizes operiert und sämtliche Zulieferer berücksichtigt. Zur Umsetzung notwendiger Präventions- und Abhilfemaßnahmen wurde ein Budget eingeplant. Bei der Planung dieser Maßnahmen wird die Expertise der jeweils zuständigen Bereichsleiter eingebracht. Außerdem wird sich an den Handreichungen, den Merkblättern und den FAQ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführkontrolle orientiert. Es wurde für spezifische rechtliche Fragestellungen eine Rechtsanwaltskanzlei hinzugezogen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wird fortlaufend durch ein IT-gestütztes Risikomanagement-Tool durchgeführt und angepasst. Dabei werden die verwendeten Daten (Pressemeldungen, Indizes, Rankings, etc.) laufend aktualisiert, sodass eine dynamische, fortlaufende abstrakte Risikobewertung sämtlicher Zulieferer gewährleistet ist. Nach Ermittlung der abstrakten Risiken werden abstrakt risikobehaftete Unternehmen einer konkreten Risikoanalyse unterzogen. Die konkrete Risikoanalyse wird auf Basis der dynamischen, abstrakten Analyse vierteljährlich durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für die Durchführung der Risikoanalyse nutzen wir ein Risikomanagement-Tool. Das System bietet eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen detaillierten Überblick über den eigenen Geschäftsbereich, die unmittelbaren Zulieferer und – bei entsprechender Kenntnis – die mittelbaren Zulieferer und bildet deren spezifische menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken angemessen ab. In das System werden sämtliche unmittelbaren Zulieferer und Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs eingepflegt. Anhand anerkannter Indizes und Pressemitteilungen wird für jedes eingepflegte Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko ermittelt. Je nach abstrakter Risikodisposition der Unternehmen werden in einem zweiten Schritt die konkreten Risiken bei einzelnen Zulieferern ermittelt. Das konkrete Risiko wird auf Grundlage einer Selbstbewertung, dem Nachweis der Erfüllung von auditbasierten Standards, Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren berechnet. Auf Grundlage des konkreten Risikos können sodann individuelle Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund weiterer Anlässe: In einem Fall meldete sich ein Schulungsteilnehmer über das Beschwerdesystem und gab an, dass die Zeitstempel-Funktion mangelhaft sei, da sie falsche Zeiten dokumentiere.

Des Weiteren haben einige Lieferanten die ihnen zugesandten Fragebögen nicht ausgefüllt.

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

In einem Fall meldete sich ein Schulungsteilnehmer über das Beschwerdesystem und gab an, dass die Zeitstempel-Funktion mangelhaft sei, da sie falsche Zeiten dokumentiere.

Des Weiteren haben einige Lieferanten die ihnen zugesandten Fragebögen nicht ausgefüllt.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Die durchgeführte Analyse im Rahmen des eingegangenen Hinweises führte zu keiner wesentlich veränderten und erweiterten Risikolage.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Es sind keine Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen, da bei der Bearbeitung dieser keine Rechtsverletzungen festgestellt worden sind, die eine veränderte Risikolage begründen würden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags
- Ja, auf Basis weiterer Faktoren: Auf Basis des jährlichen Nettoumsatzvolumens der unmittelbaren Lieferanten, bei welchem entsprechende Risiken ermittelt wurden.

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Mithilfe eines IT-gestützten Risikomanagement-Tool werden Risiken anhand der folgenden Kriterien priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages unseres Unternehmens, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Einflussvermögen unseres Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos. Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende Risiken werden hochprioritär behandelt. Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z. B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der potentiellen Verletzung wird insbesondere anhand des jährlichen Nettoumsatzvolumens mit dem betreffenden Zulieferer bewertet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Da es sich bei der Amadeus Fire AG um einen ausschließlich in Deutschland tätigen Personal- und Weiterbildungsdienstleister handelt, welcher keinerlei Produktion unterhält und somit keine signifikant negativen Umwelteinflüsse ausübt und durch die gesetzlich stark reglementierten Tätigkeitsbereiche negative Einflüsse auf die Menschenrechtsslage ebenfalls ausgeschlossen sind, wurden keine Menschenrechtsrisiken und keine umweltbezogenen Risiken ausgewählt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Da keine Risiken im eigenen Geschäftsbereich ermittelt wurden, waren auch keine Präventionsmaßnahmen erforderlich.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Aufgrund der Geschäftstätigkeit der Amadeus Fire AG als ausschließlich in Deutschland tätiger Personal- und Weiterbildungsdienstleister, des geringen Einflussvermögens auf unmittelbare Verursacher eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos und auf die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Pflicht, der erwarteten geringen Schwere der Verletzung, der geringen Unumkehrbarkeit, der geringen Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht und durch den nur geringen Verursachungsbeitrag der Amadeus Fire AG zu dem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko oder zu der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht wurden hier keine Risiken ausgewählt. Um dies zu verifizieren, wurde an alle Lieferanten, welche den Risikoscore von 1 überschreiten, ein jährliches Nettohandelsvolumen hatten, welches größer als 10000 € war und bei welchen es sich um keinen Dozenten oder Interim-Manager handelte, ein Fragebogen verschickt. Dabei ergaben sich keine Anlässe, die eine Priorisierung von Risiken erforderlich machten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Das Einholen der vertraglichen Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette wird durch den auf der Website der Amadeus Fire Group hochgeladenen Verhaltenskodex für Lieferanten sichergestellt. In diesem ist der Passus enthalten, dass sich alle Lieferanten an die darin kodifizierten Erwartungen zu halten haben. Bei der Amadeus Fire Group handelt es sich um einen ausschließlich in Deutschland tätigen Personal- und Weiterbildungsdienstleister, welcher hauptsächlich inländische Lieferanten hat. Es besteht ein nur geringer Einfluss auf den unmittelbaren Verursacher eines umweltbezogenen oder menschenrechtlichen Risikos, da das jährliche Nettohandelsvolumen der Amadeus Fire AG mit ihren jeweiligen Lieferaten im Verhältnis gegenüber ihrem jeweiligen Gesamtumsatz nur gering ist. Die erwartete Schwere der Verletzungen durch Lieferanten ist als gering einzuschätzen, da diese durch Gesetze und Selbstverpflichtungen zu Präventions- und Abhilfemaßnahmen verpflichtet sind. Somit ist auch die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung als gering einzuschätzen. Da die Amadeus Fire AG als nicht produzierendes Unternehmen bei ihren Lieferanten nur Waren im Rahmen der Betriebs- und Geschäftsausstattung erwirbt und diese einen nur geringen Umwelteinfluss und negativen Einfluss auf die Menschenrechtslage hat, trägt die Amadeus Fire AG in nur sehr geringem Ausmaß zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bei. Daher ist das Hochladen und Zurverfügungstellen des Lieferantenkodexes als angemessen zu bewerten. Zudem ist diese Maßnahme als wirksam zu betrachten, da diese bei den Lieferanten zum einen ein Verständnis für umweltbezogene und menschenrechtliche Risiken entwickelt und zum anderen klare Erwartungen an diese formuliert und die Konsequenzen bei Nichteinhaltung dieser Erwartungen aufzeigt.

Des Weiteren werden risikobasierte Kontrollmaßnahmen vereinbart und durchgeführt. Diese gestalten sich insofern aus, dass ein Lieferant bei einer Überschreitung des durch das verwendete KI-Tool (siehe vorherige Beschreibungen) generierten Risikoscores um den Wert 1, bei einem jährlichen Nettoumsatzvolumen größer als 10000 € und wenn es sich bei diesem Lieferanten nicht um einen Dozenten oder Interim-Manager handelt einen Fragebogen erhält. Durch das Ausfüllen sollen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken vorgebeugt und minimiert werden. Diese Maßnahme ist aus den gleichen, bereits genannten, Gründen als angemessen zu betrachten. Sie ist insofern wirksam, als das durch das Ausfüllen des Fragebogens der Risikoscore des betreffenden Lieferanten signifikant sinkt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Aufgrund der Geschäftstätigkeit der Amadeus Fire AG als ausschließlich in Deutschland tätiger Personal- und Weiterbildungsdienstleister und einem damit verbundenen geringen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiko wurden keine mittelbaren Lieferanten ermittelt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Aufgrund der Geschäftstätigkeit der Amadeus Fire AG als ausschließlich in Deutschland tätiger Personal- und Weiterbildungsdienstleister und einem damit verbundenen geringen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiko wurden keine mittelbaren Lieferanten ermittelt. Daher wurden auch keine Präventionsmaßnahmen ergriffen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es handelt sich um den ersten Berichtszeitraum. Es liegen noch keine Vergleichsdaten vor.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens festgestellt werden sowie durch die regelmäßigen Prüfungen des Compliancebeauftragten, welcher umfassende Frage- und Informationsrechte hat. Wird ein Hinweis auf eine mögliche Verletzung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens abgegeben, wird dieser Hinweis durch die zuständigen Personen für das Beschwerdeverfahren einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, bearbeitet und Maßnahmen bei der betroffenen Abteilung eingeleitet.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Die Feststellung von Verletzungen ist im Rahmen des Beschwerdeverfahrens möglich. Zudem können auf Grundlage der Auditierungsklauseln risikobasierte Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden, die mit Informations- und Betretensrechten verbunden sind. Wird ein Hinweis auf eine mögliche Verletzung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens abgegeben, wird dieser Hinweis durch die zuständigen Personen für das Beschwerdeverfahren einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, bearbeitet und Maßnahmen beim betroffenen Zulieferer eingeleitet.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Für die Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen sind ausschließlich Mitarbeitende zuständig, die unparteiisch handeln, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und keinen Weisungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens unterliegen. Um die Erfüllung aller gesetzlichen Anforderungen zu gewährleisten, haben wir eine zentrale Stelle innerhalb der Amadeus Fire Group zur Abgabe von Hinweisen und Beschwerden eingerichtet. Alle eingehenden Meldungen und Hinweise werden zentral und unabhängig von der betroffenen Gesellschaft bearbeitet.

Für die Abgabe eines Hinweises stehen grundsätzlich unterschiedliche Meldewege zur Verfügung:

-Ein mehrsprachiges internetbasiertes Meldeportal

-Hinweise können auch über folgende Kommunikationskanäle geschickt werden:

Per Post an:

Amadeus Fire AG

Investor Relations

Hanauer Landstraße 160

60314 Frankfurt am Main

Per Telefon unter: +49 69 96876-180

Per E-Mail an: ir@amadeus-fire.de

Hinweise können vertraulich oder anonym abgegeben werden. Auf dem internetbasierten Meldeportal kann der Bearbeitungsstand eines Hinweises verfolgt werden, der über das Portal abgegeben wurde.

Eingang eines Hinweises

Nach Eingang eines Hinweises erhält die hinweisgebende Person eine Eingangsbestätigung. Die Eingangsbestätigung wird in der Regel sofort versandt, gegebenenfalls kann sich der Versand der Eingangsbestätigung um bis zu zwei Wochen verzögern.

Bearbeitung des Hinweises

Nach Eingang des Hinweises wird der Hinweis zentral geprüft und einem Sachbearbeiter zugeteilt. Gegebenenfalls werden Hinweise an Sachbearbeiter bei der betroffenen Gesellschaft weitergeleitet. Der zuständige Sachbearbeiter pflegt den Kontakt mit der hinweisgebenden Person. Der zuständige Sachbearbeiter prüft den Sachverhalt und erörtert ihn gegebenenfalls mit der hinweisgebenden Person. Wird eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten festgestellt, leitet der zuständige Sachbearbeiter umgehend Abhilfemaßnahmen ein. Folgt aus einem Hinweis ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko, ohne dass eine Verletzung vorliegt, leitet der zuständige Sachbearbeiter Präventionsmaßnahmen ein. Hinweise werden im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt. Die Ergebnisse der Sachverhaltsprüfung werden an die hinweisgebende Person kommuniziert, gegebenenfalls werden Hinweise an Sachbearbeiter bei der betroffenen Gesellschaft weitergeleitet. Hinweise werden in der Regel innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eingang abschließend bearbeitet.

Anonyme Abgabe eines Hinweises

Hinweise können grundsätzlich anonym abgegeben werden. Bei anonymer Abgabe eines Hinweises werden keine Daten erfasst, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen. Mach die hinweisgebende Person bei anonymer Abgabe eines Hinweises selbst Angaben, die Rückschlüsse auf ihre Identität ermöglichen, werden die Angaben vertraulich behandelt.

Vertrauliche Abgabe eines Hinweises

Im Übrigen wird bei Abgabe eines Hinweises die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, gewährleistet. Nur der jeweils zuständige Sachbearbeiter und die für die Zuteilung der Hinweise zuständige Person können einen Hinweis einsehen.

Dokumentation von Hinweisen

Hinweise werden gem. § 10 Abs. 1 S. 2 LkSG sieben Jahre lang aufbewahrt.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Schulungsteilnehmer, Aktionäre, Dienstleister wie Dozenten und Interim Manager

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Da das Beschwerdeverfahren der Amadeus Fire AG öffentlich auf ihrer Website einsehbar ist, hat jeder potentiell Beteiligte Zugang dazu.

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://group.amadeus-fire.de/unternehmen/hinweisgebersystem/>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Herr Jan Hendrik Wessling (Bereichsleiter Business Excellence & Controlling)

Frau Franziska Marschall (Manager Investor Relations & Nachhaltigkeit)

Herr Matthias Hagn (Sachbearbeiter Investor Relations & Nachhaltigkeit)

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Im Rahmen des bereitgestellten Beschwerdeverfahrens werden keine IP-Adressen oder sonstigen persönlichen Daten der Beschwerdeführenden gespeichert. Auch die Abgabe einer anonymen Beschwerde ist möglich. Sofern eine Beschwerde online abgegeben wird, weisen wir den Hinweisgeber darauf hin, dass er keine Angaben machen muss, die eine Identifizierung seiner Person ermöglichen würde. Die Hinweiseingabe ist in jedem Fall vertraulich. Der für das Beschwerdeverfahren zuständige Personenkreis ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nur er hat Zugriff auf die Beschwerde und den Kommunikationskanal mit der hinweisgebenden Person. Die Prüfung der Beschwerden erfolgt ausschließlich durch den zuständigen Personenkreis. Bei der Bearbeitung eines Hinweises wird die hinweisgebende Person nur dann nach ihrer Identität gefragt, wenn dies notwendig und unausweichlich zur Sachverhaltsermittlung ist. Die Offenbarung der Identität obliegt zu jedem Zeitpunkt allein der Entscheidung der hinweisgebenden Person.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen werden gesondert darauf hingewiesen, dass sie Beschwerden stets vertraulich zu behandeln haben, die Identität der hinweisgebenden Personen zu schützen ist und Vorkehrungen zu treffen sind, die hinweisgebende Person vor Repressalien zu schützen. Entsprechend wird die Identität der hinweisgebenden Person nicht an Zulieferer oder den unmittelbaren Verursacher eines Verstoßes/Risikos kommuniziert. Auch Merkmale, die eine Identifizierung ermöglichen würden, werden soweit möglich nicht kommuniziert. Bei Zulieferern wirken wir auf seine Zusicherung hin, dass hinweisgebende Personen nicht wegen der Abgabe eines Hinweises gekündigt werden können.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Es ging eine Beschwerde ein: Mangelhafte Zeitstempel-Funktion, ComCave College GmbH, Deutschland, staatlich geförderte Weiterbildung; Status/Ergebnis: Geschlossen. Anwendungsfehler des Beschwerenden.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Sonstige Verbote: Fehlerhafte Zeiterfassung

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Da bei keinen der eingegangenen Beschwerden/Hinweisen ein Verstoß gegen einschlägige Vorschriften und Gesetze festgestellt wurde, fanden keine Anpassungen, die auf diesen Beschwerden/Hinweisen beruhen, im Risikomanagement statt.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Prüfung für alle genannten Bereiche wird im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch die bestellten Wirtschaftsprüfer durchgeführt. Das dieser Prüfung zugrundeliegende Risiko- und Chancenbericht ist Geschäftsbericht zu finden, welcher unter folgenden Link erreichbar ist:

<https://group.amadeus-fire.de/investor-relations/finanzberichte/>

Im Geschäftsbericht sind auch die Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer zu finden. Diese halten fest, dass das Risikomanagement der Amadeus Fire AG alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Dies wird durch die regelmäßig stattfindenden Prüfungen nachgehalten.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Ressourcen und Expertise: Um die Sensibilität der betroffenen Personen für die Menschenrechte und umweltbezogene Rechte zu fördern, besteht ein Lieferantenkodex, in welchem die damit verbundenen Verpflichtungen für alle betroffenen Personen klar kommuniziert werden. Im Rahmen von spezifischen Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern sehen alle Konzepte vor, dass alle soweit möglichen Ressourcen und Expertise zur Verfügung gestellt wird, damit Verstöße beendet und Risiken minimiert werden.

Präventionsmaßnahmen: Unsere Präventionskonzepte sehen stets eine enge Einbindung betroffener Stakeholder vor. Im regelmäßigen Austausch bemühen wir uns um deren stetige Verbesserung, um die Interessen der potentiell Betroffenen stärker berücksichtigen zu können. So wird die Erfüllung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten nicht als Aufgabe des Zulieferers angesehen, sondern als gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten wahrgenommen. So ist im Lieferantenkodex unter anderen festgelegt, dass bei möglichen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verstößen gemeinsam ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verstoßes zu erstellen.

Abhilfemaßnahmen: Sofern konkrete Verletzungen bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern festgestellt werden, sehen unsere Abhilfekonzepte vor, dass jede Maßnahme in Absprache mit den betroffenen Personen entwickelt und umgesetzt wird.

Beschwerdeverfahren: Zentrales Merkmal unseres Beschwerdeverfahrens ist der Schutz betroffener Personen vor Repressionen. Dies wird klar an alle Beteiligten kommuniziert. Bei Zuwiderhandlungen durch Lieferanten kann dies den Abbruch der Geschäftsbeziehung zur Folge haben. Insoweit gilt eine Null-Toleranz-Politik.